

Geschäftsordnung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Auf Grund des § 27 Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S 270) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.11.2025 hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in seiner Sitzung am 15.01.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Vorbemerkung

Sofern die Funktionsbezeichnungen in männlicher Form geführt werden, ist auf Grund der sprachlichen Vereinfachung zugleich auch die weibliche Form gemeint.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einberufung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 3 Ladungsfrist
- § 4 Aufstellung der Tagesordnung
- § 5 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine
- § 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 8 Vorsitz
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Befangenheit
- § 11 Teilnahme
- § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 13 Redeordnung
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrats
- § 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 19 Niederschrift
- § 20 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse
- § 21 Arbeitskreise
- § 22 Entsendung in Gremien
- § 23 Datenschutz
- § 24 Datenverarbeitung
- § 25 Budget

§ 26 Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Für die inneren Angelegenheiten des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Dorsten und seiner Ausschüsse, sofern die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 2 Einberufung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie an die nach § 6 Teilnahmeberechtigten. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Mitglied sowie der jeweilige Teilnahmeberechtigte nach § 6 eine entsprechende elektronische Adresse, an der die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

§ 3 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss mindestens **7** volle Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden. Der Tag der Absendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

§ 4 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vorgelegt werden.
- (2) Der/Die Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.
- (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt ist, weist der/die Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 5

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration unterrichtet der/die Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 6

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu beteiligen.
- (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 8

Vorsitz

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter¹. Die Wahl wird durch offene Abstimmung vollzogen, sofern es keine Einwände gibt. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche

¹ Es können auch mehr oder weniger Stellvertreter gewählt werden.

die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (3) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet der/die Altersvorsitzende.
- (4) Der/Die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht² aus.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 10 Befangenheit

- (1) Muss ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration annehmen, nach §§ 27 Abs. 9, 31 Gemeindeordnung NRW (GO) von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem/der Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

² Die Ausübung des Hausrechts steht unter dem Vorbehalt der vorherigen Übertragung.

- (3) Verstößt ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Ausschuss dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Teilnahme

- (1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Bürgermeister oder ein von ihm zu benennender Mitarbeiterin sowie ein von jeder Ratsfraktion zu benennender Vertreter teilnehmen.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertretungen anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann beschließen,
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt/Gemeinde ist, setzt der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nicht gestellt, stellt der/die Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 13 Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstattung das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.

- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.
- (4) Der Bürgermeister oder der von ihm benannte Mitarbeiter (§ 10 Abs. 1) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie die nach § 10 Abs. 1 Teilnahmberechtigten dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Vertagung,
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

Einen Antrag nach Abs. 1 S. 2 lit. a und b dieser Geschäftsordnung kann jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration stellen, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Ausschusses

für Chancengerechtigkeit und Integration in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

- (2) Jedes Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 **Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem/der Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17 **Fragerecht der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration**

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in unmittelbar bevorstehenden Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration beantwortet werden sollen, sind dem/der Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18 **Ordnungsgewalt und Hausrecht³**

³ Die Ausübung des Hausrechts steht unter dem Vorbehalt der vorherigen Übertragung.

- (1) In den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration handhabt der/die Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus (analog § 51 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Mitglieder des Ausschusses, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ausschussmitglied die Ordnung oder die Würde des Ausschusses verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ausschussmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ausschussmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihm das Wort entzogen. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ausschusssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (3) Darüber hinaus kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (4) Entsteht während einer Sitzung des Gremiums unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 19 Niederschrift

- (1) Über die im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlüsse ist durch eine Schriftführung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Schriftführung wird vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und der Schriftführung unterzeichnet. Verweigert eine der genannten Personen die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie den nach § 10 Abs. 1 Teilnahmberechtigten zuzuleiten.

§ 20 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der/die Vorsitzende den Wortlaut eines vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

§ 21 Arbeitskreise

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration festgelegt.
- (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration schriftlich vorzulegen.

§ 22 Entsendung in Gremien

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration entsendet aus der Mitte der direkt gewählten Mitglieder eine Vertreterin/einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter in den Hauptausschuss und eine Vertreterin/einen Vertreter bzw. eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter in die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt gemäß § 58 Abs.4 GO NRW aus seiner Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss..
- (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus der Mitte der direkt gewählten Mitglieder eine Vertreterin/einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter mit beratender Stimme in den Sozialausschuss.

§ 23 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem

Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 24 **Datenverarbeitung**

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 25 **Budget**

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gem. § 27 Abs. 8 GO NRW finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Höhe der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Mittel ergibt sich aus dem vom Rat gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe h GO NRW beschlossenen Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr.

- (3) Über die Verwendung der nach Absatz 2 bereitgestellten Haushaltsmittel entscheidet der Ausschuss im Rahmen der ihm zugewiesenen Befugnisse.
- (4) Finanzielle Aufwendungen, die nach der Ausschussordnung der Stadt Dorsten als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten, werden unabhängig hiervon nach den dort festgelegten Wertgrenzen und Zuständigkeitsregelungen abgewickelt.
- (5) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erfolgt im Übrigen nach den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Kommunalhaushaltsverordnung NRW.

§ 26 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch das Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 14.04.2021 außer Kraft.

Dorsten, den 15.01.2026

gez. Joanna Dziekan-Elies

Vorsitzende/r des Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
der Stadt Dorsten